



Organisationsreglement

(vom 21. Mai 2014; Stand am 27. Februar 2019)

Der Spitalrat des Kantonsspitals Uri,

gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes über das Kantonsspital Uri¹,

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Organisation, die Aufgaben und die Zusammenarbeit der Geschäftsführung des Kantonsspitals Uri (KSU).

Artikel 2 Führungsgrundsatz

¹Die Organisation des KSU beruht auf dem Grundsatz, die Oberaufsicht über das Kantonsspital Uri und die strategischen Führungsaufgaben in materieller und personeller Hinsicht von den operativen Führungsaufgaben zu trennen.

²Der Spitalrat trägt die Verantwortung für die strategische Unternehmensführung. Dazu gehören insbesondere

- a) die Grundsätze der Unternehmenspolitik;
- b) die Unternehmensstrategie;
- c) die grundsätzliche medizinische Ausrichtung;
- d) die grundsätzliche Organisationsstruktur;

¹ KSG; RB 20.3221

- e) die Sicherung der Fähigkeiten und Mittel zur langfristigen erfolgreichen Unternehmensführung.

³Die Spitalleitung trägt die Verantwortung für die operative Unternehmensführung. Dazu gehören insbesondere

- a) die konkrete Unternehmenspolitik;
- b) die Umsetzung der Unternehmensstrategie;
- c) die Umsetzung des Leistungsangebotes;
- d) die Kundenbeziehungen und das Marketing;
- e) die Personalführung;
- f) die Logistik;
- g) das Finanz- und Rechnungswesen.

Artikel 3 Organisation

Das Kantonsspital Uri gliedert sich in folgende Führungsgremien und Organisationseinheiten:

- a) Spitalrat
- b) Spitalleitung
- c) Erweiterte Spitalleitung
- d) Spitaldirektor
- e) medizinische Kliniken
- f) Pflege, Therapie und Patientenprozesse
- g) HR und Kommunikation
- h) Betriebswirtschaft

Artikel 4 Vertretung gegen aussen

Informationen über das Kantonsspital Uri und seine Geschäftstätigkeit an Dritte fallen in die Zuständigkeit des Spitalratspräsidenten und des Spitaldirektors, die sich in der Aufgabenteilung verständigen. Der Spitalratspräsident und der Spitaldirektor können die Informationstätigkeit delegieren.

Artikel 5 Interessenkonflikte

¹Die Mitglieder des Spitalrats und der Spitalleitung bzw. der erweiterten Spitalleitung haben ihre nebenberuflichen Aktivitäten, Interessenvertretungen, Mitgliedschaften in Verbänden und Vereinen sowie Verwaltungsrats- und Stiftungsmandate dem Spitalrat offen zu legen.

²Die Mitglieder des Spitalrats und der Spitalleitung bzw. der erweiterten Spitalleitung haben ihre Verhältnisse so zu regeln, dass Interessenkonflikte möglichst vermieden werden.

Artikel 6 Geheimhaltung

¹Die Mitglieder des Spitalrats und der Spitalleitung bzw. der erweiterten Spitalleitung sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion zur Kenntnis gelangen.

²Geschäftsakten sind sorgfältig aufzubewahren und spätestens bei Beendigung der jeweiligen Funktion zurückzugeben.

2. Kapitel: **SPITALRAT**

Artikel 7 Spitalrat

¹Der Spitalrat ist das oberste Organ des Kantonsspitals. Er ist verantwortlich für dessen Gesamtleitung und strategische Führung.

²Der Spitalrat besteht aus dem Präsidenten und aus vier Mitgliedern. Diese sollen insgesamt unternehmerische und medizinische Fähigkeiten haben. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

³Der Regierungsrat wählt das Präsidium und die Mitglieder des Spitalrats.

⁴Der Spitalrat wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.

⁵Der Spitalrat bezeichnet einen Sekretär. Er muss dem Spitalrat nicht angehören.

Artikel 8 Aufgaben

¹Der Spitalrat hat insbesondere:

- a) das Unternehmensleitbild und die Unternehmensstrategie zu beschliessen und dafür zu sorgen, dass sie umgesetzt wird;
- b) die Verantwortung dafür zu tragen, dass das Leistungsprogramm erfüllt wird;

- c) zuhanden der politischen Behörden den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung zu verabschieden;
- d) die Revisionsstelle zu wählen;
- e) bei der Erarbeitung des Leistungsprogramms mitzuwirken;
- f) ein angemessenes internes Kontrollsystem (IKS) sicherzustellen;
- g) die Festlegung des Organisationsreglements sowie die Genehmigung des Organigramms bis Stufe erweiterte Spitalleitung (Beilage 1) vorzunehmen;
- h) Anordnungen, die nicht im Kompetenzbereich des Spitaldirektors liegen, zu erlassen;
- i) die Spitalleitung, die Spitaldirektorin bzw. den Spitaldirektor zu wählen;
- j) die Chefärztinnen und Chefarzte zu wählen;
- k) die Spitalleitungsmitglieder unter Anwendung eines kooperativen Zielvereinbarungsprozesses zu führen;
- l) die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen des Spitalpersonals zu bestimmen;
- m) über die Zusammenarbeit mit Dritten zu befinden;
- n) alle Aufgaben zu erfüllen, die mit dem Betrieb des Kantonsspitals zusammenhängen und die weder dem Kanton vorbehalten noch der Spitalleitung oder der erweiterten Spitalleitung zugewiesen sind;
- o) die aufgrund von Zielsetzungen erstellten Jahresbudgets und Investitionsbudgets sowie die Entwicklungs- und Finanzpläne zu genehmigen;
- p) die Tarifverträge abzuschliessen und die Tarifordnung zu erlassen;
- q) Bürgschaftsverpflichtungen und Garantien einzugehen;
- r) die Erteilung und den Entzug der Zeichnungsberechtigung mit Bezeichnung der zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen zu bestimmen, welche in jedem Fall kollektiv zu zweien zu unterzeichnen sind.

²Der Spitalrat erlässt die erforderlichen Reglemente.

Artikel 9 Einberufung zu den Sitzungen

¹Der Präsident beruft die Sitzungen des Spitalrats in der Regel schriftlich ein. Dabei nennt er die Verhandlungsgegenstände und die Anträge.

²Die Unterlagen werden grundsätzlich elektronisch verschickt.

³Der Spitalrat beschliesst zu Beginn der Amtsperiode, in welchem Zeitabstand er seine ordentlichen Sitzungen abhält.

⁴Ausserordentliche Sitzungen können in dringenden Fällen oder bei grosser Geschäftslast von jedem Mitglied des Spitalrats verlangt werden.

⁵Die Mitglieder der Spitalleitung nehmen an den Spitalratssitzungen mit beratender Stimme teil. Der Spitalrat kann beschliessen, unter sich zu tagen. Fallweise können im Einverständnis mit dem Präsidium Drittpersonen einbezogen werden.

Artikel 10 Unvereinbarkeiten

¹Kein Spitalrat darf gleichzeitig Mitglied eines anderen Organs des Kantonsspitals sein.

²Mitglieder des Spitalrats dürfen keiner Behörde angehören, die ihnen unmittelbar übergeordnet ist.

Artikel 11 Ausstand

¹Der Ausstand im Spitalrat richtet sich sinngemäss nach dem kantonalen Gesetz über den Ausstand².

²Die Ausstandsregelung gilt auch für den Sekretär.

³Der Ausstand ist im Protokoll zu vermerken.

Artikel 12 Beschlussfähigkeit

¹Der Spitalrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

²Vorbehalten bleiben die Fälle der Ausstandsregelung.

Artikel 13 Beschlussfassung

¹Beschlüsse und Wahlen bedürfen der absoluten Mehrheit der Stimmenden.

²Das Präsidium stimmt mit. Er gibt zusätzlich einen allfälligen Stichentscheid.

³Eine Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist möglich.

Artikel 14 Teilnahmepflicht

Die Spitalratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und abzustimmen beziehungsweise zu wählen. Verhinderungen sind dem Präsidenten unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

² RB 2.2321

Artikel 15 Protokoll

¹Der Sekretär führt das Protokoll.

²Das Protokoll wird vom Präsidium und vom Protokollführer unterzeichnet. Es ist vom Spitalrat zu genehmigen.

³Das Protokoll enthält:

- a) die anwesenden Mitglieder;
- b) die abwesenden Mitglieder;
- c) die Mitglieder, die sich im Ausstand befinden;
- d) eingeladene/anwesende Gäste und Referenten;
- e) den Verteiler des Protokolls;
- f) zu jedem Geschäft alle Anträge und Beschlüsse mit den nötigen Erwägungen;
- g) persönliche Erklärungen einzelner Mitglieder, die diese zu traktandierten Geschäften «zu Protokoll» geben;
- h) das Datum der Sitzung und die Unterschriften des Präsidiums und des Sekretärs.

⁴Das Protokoll ist allen Spitalratsmitgliedern und dem Spitaldirektor innerhalb von fünf Arbeitstagen zuzustellen, sofern der Spitalrat nichts anderes beschliesst.

⁵Sofern innert 10 Tagen nach Zustellung keine Korrekturwünsche angebracht werden, genehmigt der Spitalratspräsident das Protokoll materiell. Die formelle Genehmigung durch den Spitalrat erfolgt an der Folgesitzung.

⁶Korrekturen sind dem Präsidium und dem Sekretär, mit Kopie an die übrigen Mitglieder, elektronisch mitzuteilen.

⁷Eine Korrektur gilt als akzeptiert, wenn innerhalb von 10 Tagen seit Mitteilung keine anderslautenden Meinungen kundgetan werden. Andernfalls wird die Genehmigung des betreffenden Verhandlungsgegenstandes auf die nächstfolgende Sitzung traktandiert.

Artikel 16 Auskunft und Berichterstattung

¹Jedes Mitglied des Spitalrats kann Auskunft über alle Angelegenheiten des Kantonsspitals Uri verlangen. In jeder Sitzung ist der Spitalrat vom Präsidenten und vom Spitaldirektor über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigeren Geschäftsvorfälle (drohender Reputationsschaden; Kündigung oberste Führungsebene; Informationen von öffentlichem Interesse) zu informieren (Beilage 2). Ausserordentliche Vorfälle sind den Mitgliedern des Spitalrats auf dem Zirkularweg unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

²Falls ein Mitglied des Spitalrats ausserhalb der Sitzungen Auskunft oder Einsichtnahme in Geschäftsdokumente wünscht, hat es dieses Begehren schriftlich an den Präsidenten zu richten. Soweit es für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden. Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, entscheidet der Spitalrat endgültig.

3. Kapitel: **SPITALLEITUNG**

Artikel 17 Spitalleitung

¹Die Spitalleitung ist das geschäftsführende Organ des Kantonsspitals.

²Die Spitalleitung besteht aus

- a) dem Spitaldirektor
- b) dem Leiter HR und Kommunikation
- c) dem Chefarzt Innere Medizin
- d) dem Leiter Pflege, Therapie und Patientenprozesse
- e) dem Leiter Betriebswirtschaft

³Der Spitaldirektor bestimmt seinen Stellvertreter.

Artikel 18 Aufgaben

¹Die Spitalleitung hat insbesondere:

- a) operative Geschäfte im Rahmen dieses Organisationsreglements zu erledigen;
- b) die vom Spitalrat formulierten Ziele umzusetzen;
- c) grundsätzliche Fragen der Organisation, der Planung und der Information zu behandeln;
- d) die Personalentwicklung im Sinne der Unternehmensstrategie und der Vorgaben des Spitalrats festzulegen und umzusetzen;
- e) die Kommunikationsgrundsätze festzulegen und umzusetzen;
- f) Stellungnahmen zu Berichten der Revisionsstelle abzugeben;
- g) bereichsübergreifende Arbeits- und Projektgruppen einzusetzen;
- h) die Mitarbeitenden des Kaders mit Ausnahme der Mitglieder der Spitalleitung und der Chefärzte anzustellen und zu entlassen;

- i) Vorgaben für das Risiko- und Qualitätsmanagement zu machen, die dazu dienen, die ihr übertragenen Aufgaben effektiv und mit hoher Qualität umzusetzen, aufzubauen und zu pflegen;
- j) die internen Vorschriften in redaktioneller und systematischer Hinsicht anzupassen, sofern damit keine materiellen Änderungen verbunden sind;
- k) die Arbeitnehmervertretung zu informieren, zu konsultieren und ihr gegenüber als Verhandlungspartnerin aufzutreten.

²Die Spitalleitung erlässt die erforderlichen Weisungen.

Artikel 19 erweiterte Spitalleitung

¹Die erweiterte Spitalleitung übernimmt ausgewählte Aufgaben der Spitalleitung, welche das Kerngeschäft betreffen und welche die kurz-, mittel- und langfristige Steuerung des operativen Geschäfts ermöglichen.

²Die erweiterte Spitalleitung besteht aus

- a) den Mitgliedern der Spitalleitung gemäss Art. 14 Abs. 2;
- b) dem Chefarzt Allgemein- und Viszeralchirurgie;
- c) dem Chefarzt Orthopädie und Traumatologie;
- d) dem Chefarzt Anästhesie, Rettungsmedizin und Schmerztherapie;
- e) dem Chefarzt Gynäkologie und Geburtshilfe.

Artikel 20 Aufgaben

¹Die erweiterte Spitalleitung hat insbesondere bei folgenden Geschäften mitzuwirken:

- a) in Bezug auf die Unternehmensstrategie Anregungen zu machen und dem Spitalrat Anträge zu stellen;
- b) die Jahresplanung hinsichtlich Umsetzung der Unternehmensstrategie, Budget sowie Entwicklungs- und Finanzplan zuhanden des Spitalrats durchzuführen;
- c) Ziele für die einzelnen Unternehmensbereiche zu setzen;
- d) die jeweiligen Direktunterstellten unter Anwendung eines strukturierten Zielvereinbarungs- und Beurteilungsprozesses zu führen;
- e) die Wirtschaftlichkeit und regelmässige Kontrolle der Zielerreichung (Rentabilität, Produktivität etc.) sowie die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen sicher zu stellen;
- f) bereichsübergreifende Arbeits- und Projektgruppen einzusetzen.

²Zu den Geschäften gemäss Absatz 1 gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Budgets inkl. Investitionsbudget;
- b) Kenntnisnahme der Jahresrechnung sowie des Halbjahresabschlusses;
- c) Kenntnisnahme der Kostenrechnung;
- d) Genehmigung von Massnahmen, welche der kurzfristigen Ergebnisverbesserung dienen;
- e) Förderung der interdisziplinären und interprofessionellen Zusammenarbeit;
- f) Genehmigung von Kernprozessen sowie Massnahmen, welche der Patientensicherheit dienen;
- g) Wahrnehmung von ausgewählten Kommunikations- und Repräsentationsmassnahmen;
- h) Umsetzung der Vorgaben aus dem Riskmanagement sowie dem internen Kontrollsystem (IKS);
- i) Genehmigung der KIS-IT Projektplanung.

Artikel 21 Einberufung zu den Sitzungen

¹Der Spitaldirektor beruft die Sitzungen der Spitalleitung sowie der erweiterten Spitalleitung in der Regel schriftlich ein. Dabei nennt er die Verhandlungsgegenstände und die Anträge.

²Die Unterlagen werden elektronisch verschickt.

³Die Spitalleitung oder die erweiterte Spitalleitung tagt in der Regel alle 14 Tage.

Artikel 22 Ausstand

¹Der Ausstand in der Spitalleitung bzw. der erweiterten Spitalleitung richtet sich sinngemäss nach dem kantonalen Gesetz über den Ausstand³.

²Die Ausstandsregelung gilt auch für den Protokollführer.

³Der Ausstand ist im Protokoll zu vermerken.

Artikel 23 Beschlussfassung

¹Der Spitaldirektor hat die Entscheidungskompetenz über Geschäfte, welche die Spitalleitung und die erweiterte Spitalleitung betreffen.

³ RB 2.2321

²Der Spitaldirektor ist verpflichtet, vor wichtigen Entscheiden die Spitalleitung bzw. die erweiterte Spitalleitung zu konsultieren. Er ist bestrebt, die Entscheide im Konsens zu erarbeiten. Ist die Mehrheit der Mitglieder der Spitalleitung bzw. der erweiterten Spitalleitung mit einem Entscheid des Spitaldirektors nicht einverstanden, kann sie beantragen, ihr Anliegen persönlich an der nächsten Spitalratssitzung zu vertreten. Der Spitalrat entscheidet abschliessend unter vorheriger Anhörung des Spitaldirektors.

Artikel 24 Teilnahmepflicht

¹Die Mitglieder der Spitalleitung bzw. der erweiterten Spitalleitung sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und abzustimmen beziehungsweise zu wählen. Verhinderungen sind dem Spitaldirektor mitzuteilen.

²Im Verhinderungsfall gibt es keine Stellvertretung.

Artikel 25 Protokoll

¹Der Spitaldirektor führt das Protokoll. Er kann die Protokollführung an eine befähigte Drittperson delegieren.

²Das Protokoll ist durch die Spitalleitung bzw. die erweiterte Spitalleitung zu genehmigen.

³Das Protokoll wird den Mitgliedern innerhalb von fünf Arbeitstagen elektronisch zugestellt.

⁴Korrekturen sind im Korrekturmodus innerhalb von fünf Arbeitstagen einzubringen. Ohne materielle Änderungen kann der Spitaldirektor das Protokoll genehmigen. Ansonsten erfolgt die Genehmigung durch die Spitalleitung bzw. die erweiterte Spitalleitung an der Folgesitzung.

⁵Das Protokoll enthält:

- a) die anwesenden Mitglieder;
- b) die abwesenden Mitglieder;
- c) die Mitglieder, die sich im Ausstand befinden;
- d) eingeladene/anwesende Gäste und Referenten;
- e) den Verteiler des Protokolls;
- f) zu jedem Geschäft alle Anträge und Beschlüsse mit den nötigen Erwägungen;
- g) das Datum der Sitzung und die Unterschriften des Spitaldirektors und des allfälligen Protokollführers.

4. Kapitel: **ORGANISATIONSEINHEITEN**

Artikel 26 Spitaldirektor Aufgaben

Der Spitaldirektor

- a) trägt die Gesamtverantwortung für die operative Tätigkeit des Kantonsspitals Uri, wozu insbesondere folgende Aufgabengebiete zählen:
 - Infrastruktur inkl. Informationstechnologien;
 - Personal- und Lohnpolitik;
 - Ablauf- und Aufbauorganisation im Rahmen der Vorgaben des Spitalrats;
 - interne und externe Kommunikation sowie Öffentlichkeitsarbeit;
 - Rechnungswesen und Controlling;
 - Hotellerie und Restauration.
- b) ist verantwortlich für die Einhaltung des Jahresbudgets;
- c) ist verantwortlich für die Koordination der Tätigkeiten innerhalb der Spitalleitung und zwischen den Geschäftsbereichen;
- d) leitet die Sitzungen der Spitalleitung sowie der erweiterten Spitalleitung und vertritt diese nach aussen in Geschäften, welche das Gesamtspital betreffen;
- e) übt die Aufsicht aus über den Vollzug der Beschlüsse des Spitalrats, der Spitalleitung und der erweiterten Spitalleitung und informiert bei wichtigen Vorkommnissen den Präsidenten des Spitalrats;
- f) ist verantwortlich für die Berichterstattung in Rahmen von Artikel 16;
- g) erledigt jene Aufgaben der Spitalleitung und der erweiterten Spitalleitung, die nicht einem Geschäftsbereich zugeordnet werden können. Er ist befugt, solche Aufgaben zur Erledigung einem Geschäftsbereich zuzuweisen;
- h) stellt die Vertretung des Kantonsspitals in Interessenverbänden sicher.

Artikel 27 Leiter HR und Kommunikation Aufgaben

Der Leiter HR und Kommunikation

- a) ist gemeinsam mit den Klinikleitern, dem Leiter Pflege, Therapie und Patientenprozesse und dem Leiter Betriebswirtschaft zuständig für die Einstellung und Entlassung des Personals;
- b) betreibt die Führung und Koordination eines zeitgemässen Personalwesens für das Kantonsspital;
- c) initiiert und fördert Innovationen im Personalmanagement und setzt die strategischen Zielvorgaben des Spitalrats im Personalbereich um;
- d) ermittelt laufend den Personalbedarf mit dem Ziel, dass dem Spital möglichst fähige Mitarbeitende termingerecht und in genügender Anzahl zur Verfügung stehen;
- e) trifft zusammen mit der Spitalleitung bzw. der erweiterten Spitalleitung Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Leistungsbereitschaft und -fähigkeit sowie der Unternehmenskultur;
- f) ist zuständig für personal- und arbeitsrechtliche Fragen;
- g) sorgt in Zusammenarbeit mit den Bereichsleitungen für einen fortschrittlichen fach- und führungstechnischen Ausbildungsstand der Mitarbeitenden;
- h) ist verantwortlich für eine den jeweiligen Vorschriften entsprechende Besoldung aller Mitarbeitenden;
- i) erlässt Richtlinien, die dazu dienen, die ihm übertragenen Aufgaben effektiv und mit hoher Qualität umzusetzen;
- j) ist Datenschutzbeauftragter des Spitals;
- k) plant die im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit stehenden Massnahmen, führt sie aus und kontrolliert die Zielerreichung.

Artikel 28 Leiter Betriebswirtschaft
 Aufgaben

Der Leiter Betriebswirtschaft

- a) dokumentiert die finanzielle Situation;
- b) überwacht den Geldfluss innerhalb des Betriebes;
- c) ermittelt Strategien zur optimalen Kapitalnutzung;
- d) setzt betriebswirtschaftliche Zielsetzungen um;
- e) entwickelt die wertorientierte Unternehmensführung weiter;
- f) fördert die Innovation und das Prozessdenken im Kantonsspital Uri;

- g) unterstützt den Spitaldirektor bei der Umsetzung von Entscheiden des Spitalrats, der Spitalleitung und der erweiterten Spitalleitung;
- h) ist zuständig für ein leistungsfähiges MIS und ein zielführendes Medizincontrolling;
- i) wertet Daten aus und bereitet diese zuhanden des Spitalrats, der Spitalleitung, der erweiterten Spitalleitung und von Abteilungsleitern auf;
- j) führt Tarifverhandlungen mit den Krankenkassen, Unfallversicherungen und anderen Leistungseinkäufern;
- k) ist verantwortlich für die Umsetzung eines leistungsorientierten Budgetprozesses sowie der Entwicklungs- und Finanzplanung;
- l) setzt Massnahmen zur Verbesserung der Arbeitsabläufe und der Qualitätssicherung um;
- m) ist verantwortlich für die Umsetzung des Riskmanagements und des IKS;
- n) fördert einen effizienten Personaleinsatz und eine vorausschauende Personalplanung in Zusammenarbeit mit den Klinikleitern, dem Leiter HR und Kommunikation und dem Leiter Pflege, Therapie und Patientenprozesse;
- o) ist für die Pflege, den Aufbau und die Überwachung von Kooperationspartnern, insbesondere der Belegärzte sowie des assoziierten Zentrumsspitals, verantwortlich;
- p) übernimmt ausgewählte politische Aufgaben.

Artikel 29 Kliniken
 Aufgaben

Die Klinikleiter

- a) haben Entscheidungskompetenz für die Betriebsführung in ihren Bereichen unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Spitaldirektors und der Spitalleitung gemäss Organisationsreglement;
- b) sind im Rahmen des Budgets gemeinsam mit dem Leiter HR und Kommunikation und unter Beachtung der Wahlkompetenzen verantwortlich für die Einstellung und Entlassung des ihm unterstellten Personals;
- c) koordinieren mit den leitenden Ärzten und den am Spital tätigen Beleg- und Konsiliarärzten alle medizinischen Massnahmen in der Untersuchung, Behandlung und Betreuung von Patienten;
- d) überwachen die Qualität von Diagnostik und Behandlung und stellen die Realisierung von Qualitätssicherungsmassnahmen sicher;
- e) sind verantwortlich für die Weiter- und Fortbildung der Assistenz- und Oberärzte;

- f) koordinieren mit dem Leiter Pflege, Therapie und Patientenprozesse die Zusammenarbeit zwischen ärztlichem und pflegerischem Personal;
- g) koordinieren und fördern aktiv die Zusammenarbeit mit Zusammenarbeitspartnern (zuweisende Ärzte, Zentrumsspitäler, weitere Kliniken, Spitex, Langzeitpflege etc.);
- h) unterstützen den Spitaldirektor bei Massnahmen, die einem wirtschaftlichen und wirksamen Mitteleinsatz dienen und die die Unternehmenskultur fördern;
- i) setzen Beschlüsse des Spitalrats, der Spitalleitung und der erweiterten Spitalleitung, welche ihre Bereiche betreffen, um;
- j) erlassen Richtlinien, die dazu dienen, die ihnen übertragenen Aufgaben effektiv und mit hoher Qualität umzusetzen;
- k) vertreten ihren Geschäftsbereich im Spital intern und nach Rücksprache mit dem Spitaldirektor nach aussen;
- l) beurteilen die Geschäfte aus ihren Bereichen zuhanden des Spitalrats, der Spitalleitung und der erweiterten Spitalleitung.

Artikel 30 Leiter Pflege, Therapie und Patientenprozesse
Aufgaben

Der Leiter Pflege, Therapie und Patientenprozesse

- a) führt den gesamten Pflegedienst sowie die Therapie nach den dafür massgebenden Richtlinien und Grundsätzen;
- b) ist im Rahmen des Budgets gemeinsam mit dem Leiter HR und Kommunikation und unter Beachtung der Wahlkompetenzen verantwortlich für die Einstellung und Entlassung des ihm unterstellten Personals;
- c) ist verantwortlich für die Aus-, Weiter- und Fortbildung des Pflegepersonals;
- d) koordiniert mit den Klinikleitern die Zusammenarbeit zwischen ärztlichem und pflegerischem Personal;
- e) überwacht die Pflege- und Therapiequalität in den unterstellten Abteilungen und stellt die Realisierung von Qualitätssicherungsmassnahmen sicher;
- f) unterstützt den Spitaldirektor bei Massnahmen, welche einem wirtschaftlichen und wirksamen Mitteleinsatz dienen und die Unternehmenskultur fördern;
- g) setzt Beschlüsse des Spitalrats, der Spitalleitung und der erweiterten Spitalleitung, welche ihre Bereiche betreffen, um;
- h) erlässt Richtlinien, die dazu dienen, die ihm übertragenen Aufgaben effektiv und mit hoher Qualität umzusetzen;

- i) vertritt seinen Geschäftsbereich im Spital intern und nach Rücksprache mit dem Spitaldirektor nach aussen;
- j) beurteilt die Geschäfte aus seinen Bereichen zuhanden des Spitalrats, der Spitalleitung und der erweiterten Spitalleitung.

5. Kapitel: **ADMINISTRATIVE BESTIMMUNGEN**

Artikel 31 Ausgabenkompetenz

Die Spitalleitung bzw. die erweiterte Spitalleitung kann

- a) jene Ausgaben tätigen, zu welchen sie durch einen Spitalratsbeschluss oder durch das genehmigte Budget ermächtigt ist;
- b) Ausgaben bis insgesamt 500'000.– Franken pro Jahr beschliessen; Einzelausgaben ab 50'000.— Franken sind mit dem Spitalratspräsidenten abzusprechen;
- c) im Rahmen von Buchstabe b) während maximal zehn Jahren wiederkehrende Ausgaben bis insgesamt 100'000.– Franken pro Jahr beschliessen; wiederkehrende Einzelausgaben ab 10'000.— Franken sind durch den Spitalratspräsidenten zu genehmigen;
- d) die für den Finanzhaushalt notwendigen Mittel zu marktgerechten Bedingungen beschaffen;
- e) dringend notwendige Ersatzbeschaffungen beschliessen. Der Spitalratspräsident ist in geeigneter Weise einzubeziehen.

Artikel 32 Zeichnungsberechtigung

¹Das Kantonsspital Uri wird durch die Mitglieder des Spitalrats, die Mitglieder der Spitalleitung und die übrigen Zeichnungsberechtigten vertreten.

²Die rechtsgültige Unterschrift des Kantonsspitals wird immer durch Kollektivunterschrift begründet.

³Die Einzelheiten regelt der Spitalrat in einem Reglement.

Artikel 33 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Spitalrat des
Kantonsspitals Uri

Der Spitalratspräsident
Dr. Peter Vollenweider

Die Sekretärin
Corin Jauch

alte Fassungen

1. Oktober 2001, aufgehoben am 21. Mai 2014 per 1. Juni 2014

1. Juni 2014, aufgehoben am 21. April 2015 per 1. Juli 2015

1. Juli 2015, aufgehoben am 20. September 2017 per 1. Oktober 2017

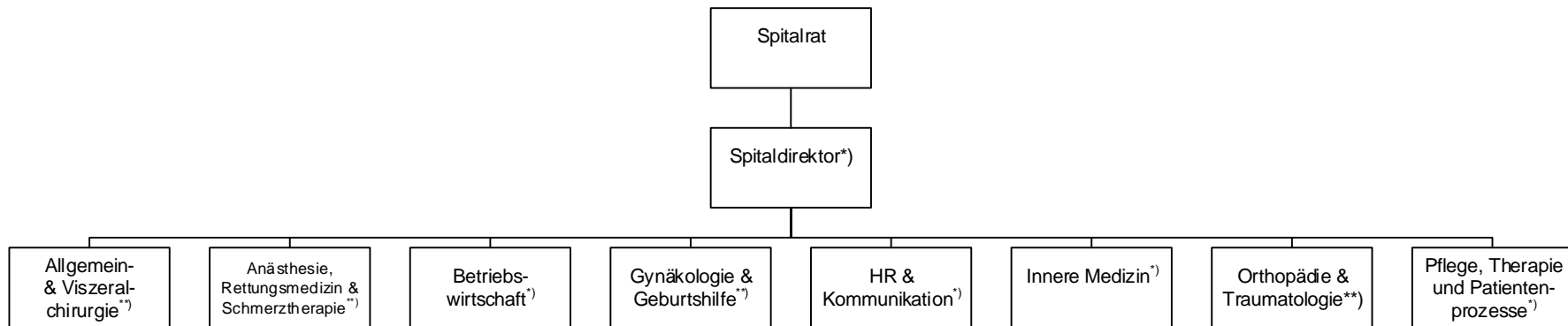
1. Oktober 2017, angepasst am 27. Februar 2019 per 1. Januar 2019

Beilage 1

Organigramm

per 1. Januar 2019

verabschiedet durch den Spitalrat am 27. Februar 2019



*) Mitglieder der Spitalleitung

**) Mitglieder der erweiterten Spitalleitung

Beilage 2

Berichterstattung an den Spitalrat

verabschiedet durch den Spitalrat am 27. Februar 2019

		1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
Budgetvorgaben	B				
Budget	B				
Jahresabschluss	B				
Geschäftsbericht	B				
Bericht zur Eigentümerstrategie	B				
Halbjahresabschluss	B				
Bericht der Revisionsstelle	I				
Beleg- und Konsiliarärzte	I				
Kooperationen	I/B				
Überprüfung Massnahmenkatalog Strategie	I				
Codierrevision	I				
Qualitätsbericht	B				
Tarifverhandlungen	B				
Überprüfung Risikomanagement	B				
Bericht internes Kontrollsystem	I				
externe Befragungen	I				
interne Befragungen	I				
aktuelle Geschäfte	I				
Weisungen	B				